

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 12. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2022)

zum Thema:

Schwerpunkt-Steuerprüfungen 1: Bargeldbranche

und **Antwort** vom

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 12552

vom 12. Juli 2022

über Schwerpunkt-Steuerprüfungen 1: Bargeldbranche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen stehen nach Auskunft des Senates im Bericht 8 der Sammelvorlage an den Hauptausschuss seit jeher betrugsanfällige Bargeldgeschäfte im Fokus der steuerlichen Außenprüfung und werden regelmäßig geprüft. In welchem Zeitraum wurden zuletzt schwerpunktmäßig wie viele Prüfungen in Unternehmen der genannten Branchen mit jeweils welchen Ergebnissen (insbesondere Steuermehr- und Zinseinnahmen in jeweils welcher Höhe sowie Einleitung und jeweils höchstwertige Erledigungen von Ermittlungsverfahren auf jeweils welcher Rechtsgrundlage)?

Zu 1.:

Die schwerpunktmäßigen Prüfungen der Bargeldbranchen der Jahre 2018 und 2019 bezogen sich auf die Glücksspiel-, Taxi- und Gastronomiebranche. Deren Ergebnisse wurden in der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 27.12.2019 (Anlage) ausführlich dargestellt.

2. In welchem Zeitraum wird voraussichtlich die für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehene und coronabedingt verschobene Schwerpunktprüfung in Unternehmen dieser Branche für welche Veranlagungszeiträume nachgeholt?

Zu 2.:

Die für die Kalenderjahre 2020 und 2021 geplante Schwerpunktprüfung der Bargeldbranchen wurde coronabedingt nach dem ersten Quartal 2020 ausgesetzt. In diesem Zeitraum schloss die Außenprüfung 765 Fälle mit einem Mehrergebnis i. H. v. 4.904.657 € ab. In 39 dieser Fälle wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Die ausgesetzte Schwerpunktprüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen. Da die Betriebsprüfung grundsätzlich mehrere zurückliegende Zeiträume prüft, für die Steuererklärungen vorliegen, ist eine Wiederaufnahme bei Vorlage der Steuerklärungen für die Jahre 2022, 2023 ff., also ab 2024/2025 sinnvoll. Die Prüfungen könnten dann Zeiträume betreffen, aus denen nach heutiger Sicht keine unmittelbaren coronabedingten Einschränkungen für sog. Bargeldbranchen mehr vorlagen. Gleichwohl wird die Außenprüfung – wie bisher – auch weiterhin risikorelevante Unternehmen der Bargeldbranchen überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fälle, die strafrechtlich auffällig sind.

3. Wie stellt der Senat durch die aktuell hohen Zahlen an unbesetzten Stellen in den Finanzbehörden sicher, dass für diese Schwerpunktprüfungen ausreichend Personal zur Verfügung steht?

Zu 3.:

Die Durchführung qualifizierter Außenprüfungen setzt voraus, dass das Personal im Innendienst der Berliner Finanzämter weiterhin in der Lage ist, das Besteuerungsverfahren für alle Steuerfälle ordnungsgemäß durchzuführen und in diesem Zuge auch die im Außendienst zu prüfenden Sachverhalte zutreffend zu erkennen und zu filtern. Bei der zielgerichteten Personaleinsatzsteuerung ist daher auch zu gewährleisten, dass das verfügbare Personal adäquat auf den Innen- und den Außendienst verteilt wird.

Der Umfang von Schwerpunktprüfungen orientiert sich neben den in den jeweiligen Finanzämtern geführten risikorelevanten Unternehmen an den vorhandenen personellen Ressourcen. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass Kapazitäten für andere risikorelevante Unternehmen weiter vorgehalten werden müssen.

4. Wie viele Hinweise auf mögliches steuerliches Fehlverhalten von Unternehmen der Bargeldbranche sind seit dem 1.1.2022 bei welchen Stellen eingegangen?

5. Inwieweit hat ggf. der über einen längeren Zeitraum stattgefundenen Ausfall eines großen bargeldlosen Zahlungsanbieters zu einem verstärkten Hinweisaufkommen geführt?

Zu 4. und 5.:

Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen (FA FuSt) kategorisiert Anzeigen als solche. Es erfasst jedoch die Anzeigen weder branchenbezogen noch differenziert es hinsichtlich bestimmter Fallkonstellationen. Daher können weder zu der Anzahl von Hinweisen auf ein mögliches steuerliches Fehlverhalten von Unternehmen der Bargeldbranche noch zu einem ggf. verstärkten Hinweisaufkommens wegen des Ausfalles des Zahlungsanbieters seriöse Aussagen getroffen werden.

6. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von möglichen Trittbrettfahrern im Zusammenhang mit dem Ausfall des vorbezeichneten bargeldlosen Zahlungsanbieters, wie bewertet er dieses Risiko auf Basis seiner Erfahrungen und ggf. welche Prüfungsmaßnahmen hat er ergriffen oder wird er ergreifen um hier Prüfungen durchzuführen?

Zu 6.:

Derzeit liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich des genannten Sachverhalts vor. Im Rahmen von regulären Außenprüfungen gehen die Außenprüfer ggf. Auffälligkeiten im Zahlungsverkehr (hier über einen längeren Zeitraum keine bargeldlosen Zahlungen) nach. Sollten in diesem Zusammenhang zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen, ist die Berliner Steuerverwaltung verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten. Wenn sich also der Verdacht einer Straftat ergibt, ist ein Strafverfahren einzuleiten.

Berlin, den 25. 07.2022

In Vertretung

Jana Borkamp

Senatsverwaltung für Finanzen

Betriebsprüfungen der Berliner Finanzverwaltung dämmen Steuerbetrug im Bargeldverkehr ein – Glücksspiel-, Taxi- und Gastronomiebranche im Fokus

Pressemitteilung vom 27.12.2019

Der Schwerpunkt der Berliner Finanzverwaltung bei den steuerlichen Überprüfungen lag 2019 auf der Glücksspiel-, Taxi- und Gastronomiebranche. Bis zum 30. November dieses Jahres wurden knapp 50 Prozent der Aufsteller von Spielautomaten kontrolliert. Im Taxigewerbe sind bisher 6.776 Fahrzeuge überprüft worden. Im Gastronomiebereich wurden insgesamt 2.245 Betriebsprüfungen abgeschlossen – mit einem Mehrergebnis von rund 50,4 Mio. Euro.

Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz: „Der Bargeldverkehr ist grundsätzlich anfällig für Steuerbetrug. Das belegen unsere systematischen Steuerprüfungen. Wir haben unsere Kontrollen daher intensiviert, insbesondere im Glücksspiel-, Taxi- und Gastronomiegewerbe. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung hat für uns oberste Priorität. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass die Kassenpflicht manipulationssicherer und ein wesentlich bedeutenderer Beitrag zur Steuergerechtigkeit wäre.“

Ein Kontrollschwerpunkt in diesem Jahr war das Glücksspiel. Der Finanzverwaltung sind 1.022 Aufsteller von Spielautomaten in Berlin bekannt. An 2.566 Standorten sind 9.771 Geldgewinnspielgeräte aufgestellt. An knapp 1.150 Standorten wurden mehr als 4.100 Geräte überprüft. Das sind rund 42 Prozent der erfassten Spielautomaten. Bei 57 Fällen wurde zu einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung übergegangen. Gegen 29 Unternehmer wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Bisher sind rund 479 Kassen-Nachschauen nach § 146b Abgabenordnung erfolgt. Nach Fallgruppen kategorisiert sind bereits 359. Dabei ergibt sich folgende Verteilung:

- Fallgruppen I und II: keine Beanstandungen bei 25 Fällen (7 %) bzw. geringfügige Beanstandungen bei 94 Fällen (26 %),
- Fallgruppe III: erhebliche Beanstandungen bei 206 Fällen (57 %),
- Fallgruppe IV: Straffall bei 34 Fällen (10 %).

„Die Zahlen zeigen, dass es richtig ist, verstärkt Spielhallen und Spielautomaten in den Blick zu nehmen. Die Außenprüferinnen und Außenprüfer sind vor Ort präsent und stellen fest, ob die Geräte manipuliert oder die Buchführungen mangelhaft sind. Unser Ziel sind nicht möglichst viele Sonderprüfungen oder Betriebsprüfungen. Vielmehr disziplinieren wir die Branche, vorab auf gesetzeskonforme Geschäftsprozesse umzustellen“, so Dr. Kollatz.

Auf Basis der ermittelten Daten wird nun festgelegt, ob beispielsweise noch eine anschließende Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder Betriebsprüfung notwendig ist. Dieses mehrstufige Prüfverfahren ist äußerst aufwendig. Der Fokus lag in diesem Jahr zunächst auf der Datenerfassung. Parallel zur Überprüfung der restlichen Spielautomaten werden nun die ermittelten Daten für weitere Prüfmaßnahmen herangezogen.

Belastbare Zahlen zum Mehrergebnis liegen vor, sobald die Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Betriebsprüfungen abgeschlossen sein werden.

Verstärkte Kontrollen auch im Taxigewerbe und in der Gastronomiebranche

Seit Januar 2017 ist die Vergabe einer Taxikonzession an die Nutzung eines Fis-kaltaxameters geknüpft. Somit gelten strengere Anforderungen für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Gemeinsam mit den Berliner Finanz-ämtern hat die Senatsfinanzverwaltung seitdem die ordnungsgemäße Ausstattung der Taxen verstärkt kontrolliert.

Unternehmen, die im Rahmen der ersten Kontrollen auffällig waren, wurden ein zweites Mal überprüft. Bisher gab es 5.279 Erstprüfungen und 1.497 Zweitprüfungen. Waren bei den Erstprüfungen mit 2.827 Fahrzeugen lediglich etwas mehr als die Hälfte ordnungsgemäß ausgestattet, sind es bei den Zweitprüfungen mit 1.186 Fahrzeugen bereits mehr als Dreiviertel gewesen. Bei 38 Unternehmen wurde bereits der Konzessionsentzug beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten angeregt. Gegen 16 Unternehmer wurden steuerliche Strafverfahren eingeleitet.

Für die Kontrolle der Gastronomiebranche steht der Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2018 das rechtliche Instrument der Kassen-Nachsicht zur Verfügung. Die gespeicherten Geldbewegungen der Kasse werden kontrolliert und die verzeichneten Einnahmen und Ausgaben auf Plausibilität geprüft. Gibt es keine elektronische Kasse, erfolgt ein sogenannter Kassensturz. Gemäß § 146b Abgabenordnung sind im Gastronomiesektor insgesamt 907 Nachsichten erfolgt. Diese liefern wichtige Erkenntnisse für die anschließende Betriebsprüfung. Zu Gastronomiebetrieben zählen neben Gaststätten und Restaurants auch Imbissstuben, Cafés, Eissalons, Caterer oder Schankwirtschaften. 2.245 Betriebsprüfungen nach § 193 Abgabenordnung sind bereits erfolgt. Davon wurden 1.861 bereits ausgewertet. Das Mehrergebnis beträgt rund 50,4 Mio. Euro.

„Das ist außerordentlich hoch. Allein aus den zehn Fällen mit dem höchsten Mehrergebnis resultierten 2019 rund 5,5 Mio. Euro. Umso wichtiger ist es, konsequent gegen Steuerhinterziehung und -vermeidung vorzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil auffälliger Gastronomiebetriebe langfristig sinkt“, so Dr. Kollatz.

In 84 Fällen hat die Senatsverwaltung für Finanzen bereits Strafbeziehungsweise Bußgeldverfahren eingeleitet.

Die Außenprüfungsdienste der Berliner Steuerverwaltung werden auch 2020 verstärkt Branchen kontrollieren, in denen vorzugsweise mit Bargeld bezahlt wird.

Pressestelle

📍 [Klosterstraße 59](#)
[10179 Berlin](#)

📞 Tel.: [\(030\) 90204172](#)

📞 Tel.: [\(030\) 90204173](#)

📠 Fax: [\(030\) 90202609](#)

✉ [E-Mail](#)